

Familiennachzug, von Rechtsanwalt Yu Lin

Montag, 18. Februar 2008

Familiennachzug (Kindesnachzug)

Der Ausländer hat grundsätzlich die Möglichkeit seine Familie, d.h. Ehegatte und Kinder aus dem Heimatland nach Deutschland zu bringen. Neben den allgemeinen Voraussetzungen, wie Sicherung des Lebensunterhalts, Reisepass, Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen usw. hängt es auch von dem derzeitigen Aufenthaltstitel des betroffenen Ausländers ab.

Unter Umständen kann es sein, dass der nachgezogene Ehepartner zum Besuch des Integrationskurses verpflichtet wird.

Bei Kindesnachzug ist insbesondere zu beachten, dass das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Denn wenn diese Altergrenze überschritten ist, kann der Kindesnachzug nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen. In diesen Fällen muss auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte der Zuzug erforderlich sein.

§ 32 Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1.

der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt oder

2.

beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

(2) Einem minderjährigen ledigen Kind, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, und beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen.

(2a) 1Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt. 2Dasselbe gilt, wenn der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besaß.

(3) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen.

(4) 1Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. 2Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Kontakt:

Rechtsanwalt Yu Lin
Kleine Johannisstr. 6, 20457 Hamburg
Tel.: 040-37502999
Fax: 040-374423
E-Mail: info@lin-law.eu